

Wiederherstellung und Hebung des Kreditwesens aufzuhelfen habe — diesen Leitgedanken seines Wirkens in der Provinz Preußen hat Schön schon damals in voller Klarheit vertreten. Zwei Wege gebe es, so deduzierte er in einem Gutachten vom 12. August 1807, eine im Wohlstand gesunkene Provinz wieder in Aufnahme zu bringen: die Unterstützung des einzelnen und die Anordnung allgemeiner Unterstützungsmittel ohne Rücksicht auf den einzelnen. Jenen ersten Weg lehnte er ab, aus der Not eine Tugend machend: Geld verteilen heiße im Grunde nichts anderes als „Staats-Almosen“ geben, denen alle Fehler solcher Geschenke anhafteten; es sei nur zur Linderung augenblicklicher Not angebracht, solange die allgemeinen, auf eine Unterstützung des ganzen Landes abzielenden Vorkehrungen noch nicht wirken könnten. Als solche bringt nun Schön kreditpolitische Maßregeln großen Stils in Vorschlag: denn der Landwirt kann sich die zum Retablissement nötigen Mittel durch Aufnahme von Kapital verschaffen, wenn ihm die Benutzung dieses Wegs erleichtert wird. Das Kapital wird aber niemals ungehemmt dem Grundbesitze zufließen, solange die ständischen Schranken im Grundstücksverkehr, durch die der friderizianische Staat jeder Klasse von Eigentümern den einmal erworbenen Besitzstand sicherte, aufrecht erhalten werden. Wenn Friedrich der Große dem Adel die adeligen Güter, dem Köllmer die köllmischen vorbehielt und streng darauf achtete, daß der bäuerliche Boden dem Bauernstande nicht entfremdet wurde, schränkte er für das einzelne Grundstück den Kreis der Käufer in enge Grenzen ein und drückte damit seinen Wert herab. Daher sieht Schön in diesen noch geltenden Bestimmungen „Hindernisse des Kredits und also auch des Retablissements“. Der Staat lasse alle diese künstlichen Schranken fallen! Er beseitige auch alle gesetzliche Bestimmungen, die die Veräußerung und Belastung von Fideikommissen hemmen. Er verzichte darauf, durch ein Zahlungsmoratorium schwache Existenzen in ihrem aussichtslosen Besitz zu erhalten, weil dadurch nur die Herstellung gesunder Verhältnisse aufgehoben wird. Der Staat hat kein Interesse daran, ob A oder B ein Gut besitzt¹⁾; für ihn ist der beste Eigentümer, wer den meisten Kredit „sowohl in Absicht seines Vermögens wie seiner Fähigkeiten“ aufzuweisen hat.

Das wichtigste Stück von Schöns Vorschlägen, der Antrag auf Aufhebung der Erbuntertänigkeit, entsprang sicherlich mehr noch moralischen Postulaten als wirtschaftspolitischen Gedanken. Aber auch diese fehlen nicht: Die Wiederherstellung der verwüsteten Bauernländereien, zu der der Gutsherr nach dem geltenden Recht verpflichtet ist, kann unter den eingetretenen Verhältnissen von ihm nicht verlangt werden. Da diese Verpflichtung aber

¹⁾ Lehmann II 292.